

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „S 159 Ausbau in und westlich Arnsdorf, Anbau eines Radweges“

- Auslegung der Planunterlagen zur 2. Tektur -

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, hat für das oben genannte Bauvorhaben mit Schreiben vom 19. Oktober 2010 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die Planunterlagen lagen vom 10. Februar bis 10. März 2011 sowie die geänderten Planunterlagen (1. Tektur) vom 10. September bis 9. Oktober 2018 in der Gemeinde Arnsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen wurden nochmals überarbeitet (2. Tektur). Diese 2. Tektur wurde am 25. Oktober 2021 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Anlass, Zweck und Art der 2. Tektur ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Verlegung des Bauanfanges von Bau-km 1+255 auf Bau-km 1+370,
- Überarbeitung der Wassertechnischen Untersuchungen (U 13),
- Ergänzung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (U 15.3),
- Änderung und Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (U 12) und
- Änderung der Grunderwerbsunterlagen (U14) und des Regelungsverzeichnisses (U 5).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Arnsdorf (Gemarkungen Arnsdorf und Wallroda) beansprucht.

Für das Vorhaben, für das vor dem 16. Mai 2017 die Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) vorgelegt wurden, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a, 3c Satz 1 UVPG a. F.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

22. November 2021 bis 21. Dezember 2021

bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 035200-25233 oder 035200-25230 während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich 13.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 13.00 - 16.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Staatsstraßen – veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Gemeindeverwaltung Arnsdorf zu beachten:

Pflicht zum Tragen eines Mund- Nasenschutzes, Abstandsregeln sind einzuhalten. Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Gemeindeverwaltung Arnsdorf unter www.gemeindearnsdorf.de.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **4. Januar 2022**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift) und bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf Einwendungen ausschließlich gegen den durch die 2. Tektur geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter: www.lds.sachsen.de/kontakt. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen erwogen wird, sollte zuvor bei der Landesdirektion Sachsen eine telefonische Voranmeldung erfolgen (Tel. 0351/825-3232). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten:

- Vor Zutritt zum Dienstgebäude sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen.
- Es ist ein Mund-Nasenschutz bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift zu tragen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG).
4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar

Frank Eisold, Bürgermeister